



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 1. September 2021

Nummer 82

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales

Vom 27. August 2021

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2018 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales – GebOMIK)“.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zeitgebühr

Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, sind der Gebührenberechnung folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 81 Euro,
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 64 Euro,
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 51 Euro,
4. für Bedienstete des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte 40 Euro.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 1.1.3.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „28,00“ durch die Angabe „30,00“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 7.2.1.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „120,00“ durch die Angabe „125,00“ ersetzt.

- c) In der Tarifstelle 7.2.1.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „95,00 bis 2 000,00“ durch die Angabe „100,00 bis 1 600,00“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 7.2.1.2.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „800,00“ durch die Angabe „650,00“ ersetzt.
- e) In der Tarifstelle 7.2.1.3 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „65,00 bis 685,00“ durch die Angabe „60,00 bis 550,00“ ersetzt.
- f) In der Tarifstelle 7.2.1.3.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „50,00“ durch die Angabe „40,00“ ersetzt.
- g) In der Tarifstelle 7.2.2.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „140,00“ durch die Angabe „230,00“ ersetzt.
- h) In der Tarifstelle 7.2.2.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „200,00 bis 4 200,00“ durch die Angabe „285,00 bis 3 500,00“ ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 7.2.3.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „150,00“ durch die Angabe „200,00“ ersetzt.
- j) In der Tarifstelle 7.2.3.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „165,00 bis 810,00“ durch die Angabe „220,00 bis 700,00“ ersetzt.
- k) In der Tarifstelle 7.2.4.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „8 400,00“ durch die Angabe „7 000,00“ ersetzt.
- l) In der Tarifstelle 7.2.4.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „4 200,00“ durch die Angabe „3 500,00“ ersetzt.
- m) In der Tarifstelle 7.2.6.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „4 200,00“ durch die Angabe „3 500,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. August 2021

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen